



STADT DÜLMEN

Erläuterungsbericht

zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen

„Vorrangflächen für Windenergienutzung“

Aufgestellt:
Stadt Dülmen
Fachbereich 612
Overbergplatz 3
Dülmen, den 10. 2. 2004

Inhalt

Seite

1	Vorbemerkungen / Ziele der Planung.....	3
2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
3	Bestehendes und künftiges Planungsrecht	4
4	Vorgesehene Darstellungen im Flächennutzungsplan	5
4.1	Untersuchungssystematik und Zusammenfassung der Ergebnisse	6
4.2	Städtebauliche Kriterien.....	8
4.3	Verteilung der Windvorranggebiete im Stadtraum.....	8
4.4	Städtebauliche Ziele für die Windvorranggebiete.....	11
4.5	Festlegung der Windvorranggebiete im Flächennutzungsplan.....	12
5	Derzeitige Nutzung der Flächen und angrenzender Bereiche	15
6	Belange von Natur und Landschaft.....	15
7	Verkehrliche Erschließung/ Ver- und Entsorgung.....	16
8	Immissionsschutz.....	17
9	Altlasten/ Kampfmittel.....	17
10	Denkmalschutz.....	17
11	Luftfahrt.....	17
12	Richtfunkverbindungen.....	17
13	Ausschlusswirkung/ Hinweise.....	18

1 Vorbemerkungen/ Ziele der Bauleitplanung

Seit der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) zum 1.1.1997 sind Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB (gewerbliche Anlagen) im Außenbereich als „privilegierte“ Bauvorhaben grundsätzlich zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Privilegierung betrifft Anlagen, die die gewonnene Elektrizität überwiegend in das öffentliche Netz einspeisen. Somit sind nunmehr auch gewerbliche Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, nachdem dies zuvor nur für Anlagen gegolten hatte, die den überwiegenden Teil ihres Ertrages für eine im Außenbereich ohnehin privilegierte Nutzung (z.B. landwirtschaftliche Betriebe) erbrachten.

Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB stehen öffentliche Belange u.a. einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie (Windkraftanlage –WKA-) nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Vorhaben, die als Nebenanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben gem. § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB privilegiert sind, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die ergänzende Regelung des § 35 Abs. 3 BauGB bildet die Grundlage dafür, im Gebietsentwicklungsplan und auch im Flächennutzungsplan Flächen für die Nutzung der Windenergie (Vorrangflächen) auszuweisen mit der Wirkung, dass damit die Errichtung von gewerblichen Windkraftanlagen an anderer Stelle unzulässig ist (Ausschlusswirkung). Im Hinblick auf die mögliche Anzahl und Verteilung von Windkraftanlagen ist eine Konzentration an geeigneten, verträglichen Standorten einer Vielzahl von Einzelanlagen vorzuziehen. Damit liegt ein städtebauliches Steuerungsinstrumentarium für die Ansiedlung gewerblicher Windenergieanlagen vor.

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Münster –Teilabschnitt Münsterland- enthält einen eigenständigen sachlichen Teilabschnitt „Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/ Windkraft“ und lenkt damit bereits im Sinne der vorgenannten gesetzlichen Regelung die Zulässigkeit von Windkraftanlagen. Durch die Darstellung sollten „die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen im Münsterland geschaffen werden“. Auf Dülmener Stadtgebiet sind insgesamt 4 Eignungsbereiche in einer Gesamtgröße von ca. 800 ha dargestellt.

Die Städte und Gemeinden können darüber hinaus städtebauliche Zielsetzungen im Rahmen des Flächennutzungsplanes definieren. Ziel der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, unter Berücksichtigung der Darstellungen des GEP im Stadtgebiet von Dülmen die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windkraftanlagen zu schaffen. Hierbei gilt es, in einem städtebaulichen Gesamtkonzept die unterschiedlichen Interessen wie die Notwendigkeit der Nutzung erneuerbarer Energien, den Schutz der Wohnbevölkerung und von Natur und Landschaft und andere sachgerecht abzuwägen.

2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Innerhalb des GEP für den Regierungsbezirk Münster -Teilabschnitt Münsterland- sollten im Rahmen eines sachlichen Teilabschnittes die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen im Münsterland unter regionalplanerischen Gesichtspunkten geschaffen werden. Dieser Teilabschnitt des GEP ist mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW vom 16.9.1998 genehmigt und durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW rechtswirksam geworden.

Die Darstellung im GEP bewirkt, dass in den dort dargestellten Eignungsbereichen vom Grundsatz her Baurecht für raumbedeutsame gewerbliche Windkraftanlagen besteht, soweit hier nicht kommunale Planungen modifizierende Festlegungen getroffen haben. Raumbedeutsam sind Windkraftanlagen nach dem Windenergieerlass der Landesregierung NRW vom 3.5.2002 in der Regel ab einer Anzahl von drei nahe beieinander liegenden Anlagen nach der Definition des Erlasses oder dann, wenn sie einzeln die Voraussetzungen nach § 14 Luftverkehrsgesetz erfüllen, also eine Gesamthöhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten. Sonstige gewerbliche Windkraftanlagen, die von der vorstehenden Regelung nicht erfasst sind, sind danach auch in den übrigen Teilen des Gemeindegebietes, d.h. außerhalb der Vorranggebiete, ebenfalls zulassungsfähig.

Im GEP sind für das Dülmener Stadtgebiet die vier Eignungsbereiche mit den Bezeichnungen COE 07, COE 09, COE 10 und COE 11 mit einer Gesamtgröße von ca. 800 ha dargestellt, wobei der Eignungsbereich COE 07 nur zu ca. 1/3 -entsprechend ca. 210 ha- auf Dülmener Stadtgebiet liegt und zu ca. 2/3 -entsprechend ca. 420 ha- das Coesfelder Stadtgebiet südöstlich des Ortsteiles Lette überdeckt.

3 Bestehendes und künftiges Planungsrecht

Die Stadt Dülmen macht durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes von der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, nach der regionalplanerischen Aussage im GEP, die als zu beachtender Rahmen zu verstehen ist, auf kommunaler Ebene im Flächennutzungsplan Darstellungen vorzunehmen, um die Ansiedlung von Windenergieanlagen hinsichtlich ihrer Lage, Anzahl und Höhe unter besonderer Berücksichtigung örtlicher städtebaulicher Belange zu steuern. Dies geschieht durch die Darstellung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung, innerhalb derer Windenergieanlagen konzentriert im Sinne eines „Windparks“ errichtet werden können, und durch implizierte Festlegung einer Konzentrationswirkung dieser Vorrangflächen dergestalt, dass damit der Bau von gewerblichen Anlagen außerhalb ausgeschlossen ist.

Vorrangflächen werden im Regelfall im planungsrechtlichen Außenbereich dargestellt. Dieser ist in Dülmen überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die flächenmäßige Darstellung der Bereiche erfolgt überlagernd in Form einer Randsignatur. An den bisher gültigen Darstellungen im Flächennutzungsplan, wie z. B. überwiegend „Fläche für die Landwirtschaft“, oder den übrigen Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen ändert sich nichts, da die Vorrangflächen lediglich ergänzend zu den bisherigen Darstellungen gelten.

Aufgrund der kontroversen Diskussion des Themas, beruhend im wesentlichen auf den Interessen der Windkraftanlagenbetreiber einerseits und den Interessen der benachbarten Wohnbevölkerung andererseits, ist die Stadt Dülmen an einer ausgewogenen und zügigen planerischen Lösung interessiert.

Im Bereich des im GEP dargestellten Vorranggebietes COE 07 (Bauerschaft Welte) sind aufgrund der geltenden Rechtslage bereits 5 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von je 138,5 m genehmigt worden, zwei weitere Anlagen dieser Höhe sind seit längerer Zeit beantragt. Für die Gebiete COE 09 (Bauerschaften Welte/Leuste) sind 3 Anlagen von je 149 m und 1 Anlage von 118 m Gesamthöhe, COE 10 (Börnste) 1 Anlage von 100 m Höhe und für COE 11 (Rödder) aktuell noch 4 Anlagen mit Höhen von je 140 m beantragt. Außerhalb der Vorranggebiete befinden sich nördlich von Buldern zwei weitere allerdings nicht raumbedeutsame Anlagen mit einer Höhe von jeweils knapp unter 100 m im Genehmigungsverfahren; für eine Anlage ist ein positiver Vorbescheid erteilt worden.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte zum einen die Erstellung eines eigenen Windenergiegutachtens in Auftrag gegeben, um eine ergänzende Planungsunterlage zur ausgewogenen Steuerung in die Hand zu bekommen. Um diese Steuerungsabsicht auch tatsächlich realisieren zu können, hat sie zum anderen für die GEP-Eignungsbereiche Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne gefasst, um eine städtebauliche Steuerung mit den Mitteln des Baugesetzbuches zu ermöglichen, und weiterhin zur Sicherung der Planungsüberlegungen in den Geltungsbereichen der Aufstellungsbeschlüsse, die mindestens die Eignungsbereiche des GEP umfassen, Veränderungssperren erlassen.

Mit Blick auf die Interessen der Windkraftanlagenbetreiber und deren Planungssicherheit angesichts zurückgestellter Bau- bzw. immissionsschutzrechtlicher Anträge einerseits und das Schutzinteresse der benachbarten Wohnbevölkerung andererseits sowie auf grundsätzliche städtebauliche Überlegungen soll im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens eine abschließende Aussage über die Konzentration gewerblicher Anlagen in Windvorranggebieten getroffen werden, verbunden mit der Aussage, dass damit außerhalb der festzulegenden Gebiete keine weiteren gewerblichen Anlagen errichtet werden können. Aus den nachfolgend dargelegten Gründen wird nur einer der vier im GEP enthaltenen Bereiche in veränderter Form für die Errichtung von gewerblich privilegierten Anlagen dargestellt. Damit ist für das übrige Stadtgebiet eine Ausschlusswirkung verbunden.

Die drei anderen im GEP dargestellten Gebiete (COE 09, COE 10 und COE 11) sind – wie unten näher dargelegt – für eine Windkraftnutzung aus der Sicht der Stadt Dülmen nicht geeignet, so dass auf eine Darstellung im Flächennutzungsplan verzichtet wird.

4 Vorgesehene Darstellungen im Flächennutzungsplan

Die Darstellung sogenannter „Windvorranggebiete“ im Flächennutzungsplan erfordert eine flächenhafte Untersuchung des gesamten Stadtgebietes und ein schlüssiges Plankonzept.

Im folgenden werden zunächst die Systematik des Gutachtens und dessen Ergebnisse vorgestellt. Von besonderer Bedeutung ist die festgestellte Differenz der Aussagen des seitens der Stadt Dülmen beauftragten Gutachters im Vergleich zu den Festlegungen

des GEP. Danach wird ein städtebauliches Konzept entwickelt, auf dessen Basis die oben skizzierten Darstellungen im FNP erfolgen.

4.1 Untersuchungssystematik und Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Untersuchung des Außenbereiches für die Eignung als Windvorranggebiet wurde für das Stadtgebiet Dülmen im Jahr 2002 durchgeführt ¹. Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Gutachten „Ermittlung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Dülmen“ ausführlich dargelegt.

Sie umfasste folgende Arbeitsschritte:

- Raumanalyse zur Ermittlung von potenziell geeigneten Flächen unter Berücksichtigung definierter Ausschluss- und Abstandskriterien
- Berücksichtigung regionalplanerischer Vorgaben
- Durchführung einer vergleichenden Bewertung unter Einbeziehung der Ergebnisse von Ortsbegehungen
- Überprüfung der GEP-Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie anhand aktueller rechtlicher und technischer Entwicklungen
- Ermittlung des Windenergie-Potenzials

Die Raumanalyse führte, unter Berücksichtigung regionalplanerischer Vorgaben, zu dem Ergebnis, dass 9 potenzielle Vorrangflächen im Stadtgebiet gefunden worden sind, die anschließend einer weitergehenden Betrachtung unterzogen wurden.

Als wesentliches Resultat der Einbeziehung regionalplanerischer Vorgaben und städtebaulicher Überlegungen wurde der westlich der A 43 und der B 474 gelegene Teil des Stadtgebietes (Raum Merfeld/ Heubachniederung/ Merfelder Bruch) aus der weiteren Analyse ausgeschlossen, da dort ein in mehreren Planungen manifestierter Schwerpunkt für die landschaftsgebundene Erholung liegt. Zudem handelt es sich hier um Naturräume von europäischem Rang (FFH), die alleine aus der dort definierten Zielsetzung heraus möglichst weitgehend von Einflüssen durch zivilisatorische Nutzung freigehalten werden sollen.

Auch bereits im Gebietsentwicklungsplan ist dieser Bereich von der Windkraftnutzung ausgeschlossen. Die einzige Ausnahme bildet der GEP-Eignungsbereich COE 10 am Rande des schutzwürdigen Bereiches unmittelbar an der Autobahn A 43, in dem bereits seit Jahren eine kleine Windkraftanlage überwiegend für den Eigenbedarf eines im Außenbereich gelegenen Ausflugslokals vorhanden ist.

Ein Teil des Gebietes zählt zum Naturpark „Hohe Mark“, dem eine besondere Bedeutung für die stille und landschaftsbezogene Erholung zukommt. Auch im Gebietsentwicklungsplan ist das Gebiet überwiegend wegen der landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart als Erholungsbereich vorrangig zur stillen landschaftsbezogenen Erholung dargestellt. Ferner liegen innerhalb des Gebietes im Westen der Stadt das für die Region bedeutende Naturschutzgebiet „Wildpferdebahn Merfelder Bruch“ mit den einzigen noch frei laufenden Wildpferden in Europa, die

¹ uventus GmbH, Gladbeck, August 2002

Naturschutzgebiete „Heubachwiesen“, „Am Entenborn“ und „Franzosenbach“ sowie ein größeres Landschaftsschutzgebiet.

Darüber hinaus bieten sich Teile dieses Bereiches als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen an. Mehrere Fließgewässer einschließlich ihrer im Landschaftsplan „Merfelder Bruch/Borkenberge“ dargestellten Entwicklungsachsen durchziehen das Gebiet bis hin zum Heubach, der die südliche Stadtgrenze bildet. Im Hinblick auf ein gemeindeweit greifendes Ausgleichsflächenkonzept hat die Stadt Dülmen ein Gutachten zur „Ermittlung von Suchräumen für kommunale Ausgleichsflächen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ erarbeiten lassen, das in diesem Bereich Schwerpunkte für Ausgleichsflächen definiert.

Da dieser Teil des Dülmener Stadtgebietes in der Summe betrachtet eine außergewöhnliche Bedeutung für Mensch und Natur hat, soll diesem Schwerpunkt für Erholung und Natur somit durch den Verzicht auf gewerblich betriebene Windkraftanlagen Rechnung getragen werden. Insofern ist der zuvor beschriebene Teil des Stadtgebietes nordwestlich der A 43 und südwestlich der B 474 (Raum Merfeld/Heubachniederung/ Merfelder Bruch) von der weiteren Suche nach Vorrangflächen ausgenommen worden.

Bei der gutachtlichen Untersuchung des übrigen Stadtgebietes wurden im Rahmen einer nachfolgenden vergleichenden Bewertung folgende Kriterien berücksichtigt (*vgl. Gutachten der uventus GmbH*):

- Größe und Zuschnitt potenzieller Flächen
- Stromeinspeisemöglichkeiten
- Planerische Vorgaben
- Landschaftsbild / Vorbelastung
- Sensible Randnutzungen

Als Ergebnis dieser vergleichenden Bewertung zeigte sich, dass nur **drei** der insgesamt **neun** ermittelten potenziellen Vorrangflächen die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie erfüllen und daher für die Windenergienutzung geeignet erscheinen. Auf die detaillierte Erläuterung im Gutachten wird verwiesen.

Diese drei geeigneten potenziellen Vorrangflächen liegen jedoch –unter Ausnahme einer minimalen Randfläche im GEP-Eignungsbereich COE 11- alle insgesamt außerhalb der im GEP dargestellten Eignungsbereiche.

Bei der Ermittlung der Eignungsbereiche im GEP waren neben den landesplanerischen Vorgaben unter anderem notwendige Schutzabstände zu geschlossenen Wohnsiedlungsbereichen und zu kleineren Ortslagen im Freiraum maßgebend, nicht aber Vorsorgeabstände zu Einzelgebäuden /Gehöften im Außenbereich.

Der von der Stadt beauftragte Gutachter für die Untersuchung des Stadtgebietes hingegen hat neben den Ausschlusskriterien wie geschlossene Baugebiete, Naturschutzgebiete usw. und den Schutzabständen zu geplanten Siedlungsflächen mit Blick auf die in Dülmen teilweise recht dichte Bebauung des Außenbereiches durch landwirtschaftliche Betriebswohngebäude u.a. auch Vorsorgeabstände zu diesen Einzelgebäuden und Gehöften im Außenbereich berücksichtigt. Der Gutachter schlägt einen städtebaulichen Abstand von 300 m zwischen einer Windkraftanlage und dem

nächstgelegenen Wohnhaus vor. Dies ist der wesentliche Grund dafür, dass die Ergebnisse des vorliegenden Gutachtens weitgehend von den im GEP dargestellten Eignungsbereichen abweichen, denn eine solche detaillierte Untersuchung der örtlichen Siedlungsstruktur hat es auf der regionalplanerischen Ebene nicht gegeben.

Die Berechnung des Windenergie-Potenzials innerhalb des Gutachtens hat gezeigt, dass die der GEP-Darstellung von Windenergie-Eignungsbereichen zugrunde liegenden Werte auch an den durch den Gutachter ermittelten Standorten im Stadtgebiet vorhanden sind.

4.2 Städtebauliche Kriterien

Wenngleich auch der Nutzung der Windenergie zur Gewinnung elektrischer Energie im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung steigende Bedeutung zukommt und damit auch dazu beiträgt, unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und anderer Umweltbelange, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, ist diese Art der Energieerzeugung auch mit Problemen behaftet, die geeignet sein können, das Wohl der Allgemeinheit nachhaltig zu beeinträchtigen und schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen. Es sind dies Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ebenso wie Störungen in der Wohnnachbarschaft durch Verschattungen und Lärmeinwirkungen. Auch ist der negative Einfluss auf das Stadt- und Landschaftsbild von planerischer Bedeutung.

Die Bereiche in der Stadt Dülmen, die unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen als Windenergievorranggebiete in Betracht kommen können, sind durch das Gutachten ermittelt worden. Es geht nunmehr um die Frage, welche der potenziellen Bereiche für eine Festlegung im Flächennutzungsplan ausgewählt werden sollen, und in welcher Form die Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet eintreten soll.

Grundsätzlich sind hierbei zum einen stadt- und landschaftsraumgestaltende Überlegungen anzustellen, die die Auswirkungen der Errichtung weithin sichtbarer Windkraftanlagen auf die Stadt- und Landschaftsgestalt zum Gegenstand haben. Zum anderen ist aber auch die Wechselwirkung zwischen der vorhandenen Siedlungsstruktur und dem Hinzukommen dieser baulichen Anlagen zu betrachten.

4.3 Verteilung der Windvorranggebiete im Stadtraum

Die städtebauliche Wirkung der Windkraftanlagen resultiert aus ihrer Größe und der Rotation, die gegenüber der Wirkung von fest stehenden Gebäuden und unbeweglichen Objekten vergleichbarer Höhe (Sendemasten, Hochspannungsleitungen) als deutlich weniger landschaftstypisch empfunden wird. Sie sind in der relativ unbewegten Topografie des Dülmener Stadtgebietes weithin sichtbar, was durch den vergleichsweise geringen Waldanteil unterstützt wird. Nach Errichtung der Windkraftanlagen in Welte, die eine Höhe von ca. 140 m erreichen, ist festzustellen, dass diese von vielen Stellen im Stadtgebiet aus wahrgenommen werden können. Dies gilt sowohl für die Tagzeit als auch, bedingt durch die Flugsicherungsbeleuchtung, für die Nachtzeit.

Grundsätzlich muss akzeptiert werden, dass das Idealbild der münsterländischen Parklandschaft, das auch weite Bereiche des Dülmener Stadtgebietes prägt, nicht frei von anthropogenen Einflüssen bleibt. Neben den bereits erwähnten Sende- und Hochspannungsmasten wirken – zumindest im Nahbereich – auch Hochsilos aus dem landwirtschaftlichen Bereich, Kirchtürme, in der Ferne aber auch die Schornsteine von Kraftwerken, vom Stadtgebiet aus in südliche Richtung gesehen.

Die sich stellende Frage ist die, ob und im welchem Umfang man unter Berücksichtigung einerseits des Ziels, die regenerativen Energien zu fördern, andererseits der Wertigkeit eines weitgehend intakten Landschaftsbildes unter Freizeit- und Tourismusgesichtspunkten, eine „Windindustrialisierung“ des Dülmener Außenbereiches zulassen sollte. Denn die Bedeutung des Dülmener Freiraumes für die Erholung ist unbestritten, und hierzu gehört auch das Genießen eines weitgehend intakten Landschaftsbildes.

Betrachtet man die in Welte entstandene Situation, so ist unzweifelhaft abzuleiten, dass aufgrund der in Dülmen vorhandenen Topografie auch Windenergieanlagen im Bereich von 100 m Gesamthöhe weithin sichtbar sind. Dies wird bestätigt durch die Wirkung der landwirtschaftlich privilegierten Windkraftanlagen z.B. in der Merfelder Bauerschaft, aber auch in Börnste und Buldern sowie in den Nachbargemeinden.

Letztlich ist ein Kompromiss anzustreben zwischen den Interessen der Windwirtschaft und denen der Landschaftsbildpflege. Dies bedeutet als planerische Aussage, dass eine Konzentrationswirkung angestrebt wird dergestalt, dass außerhalb festzulegender Windvorranggebiete keine gewerblichen Windkraftanlagen errichtet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ohnehin durch die potenzielle landwirtschaftliche Privilegierung von Windenergieanlagen die Möglichkeit besteht, dass im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Gebäuden solche Anlagen für den überwiegenden Eigenbedarf entstehen. Solche Anlagen dürften aber wegen der Eigenbedarfsorientierung eher kleiner ausfallen und somit eher akzeptabel sein. Ein Hinzukommen von Anlagen gewerblicher Art würde letztlich die Gefahr in sich bergen, zu einer vollständigen (optischen) Inanspruchnahme des Freiraums für die Windenergie zu führen. Dies ist nicht gewollt.

Aufgrund der Fernwirkung sind hieraus auch Konsequenzen für die Standorte der Vorranggebiete zu ziehen. Zudem sind die Aussagen des GEP als zu beachtende Ziele der Raumordnung und Landesplanung ebenso zu berücksichtigen wie die Planungen der benachbarten Gemeinden. Denn eine Vielzahl von Vorranggebieten hätte vom Grundsatz her die gleiche Wirkung. Dieses Problem stellt sich sowohl bei den seitens des städtischen Gutachters ermittelten Vorrangflächen als auch bei den 4 im GEP als Angebot vorgesehen Bereichen.

Betrachtet man das Dülmener Stadtgebiet, so wird der südwestliche, westliche und nordwestliche Bereich bereits deutlich durch das in Realisierung befindliche Windvorranggebiet COE 07 auf Coesfelder und Dülmener Stadtgebiet geprägt. Der Großteil der Anlagen ist trotz der Konzentration auf das Gebiet wegen dessen Größe und der Höhe der Einzelanlagen von vielen Stellen aus sichtbar. Die unmittelbare Wirkung erstreckt sich bis zur das Stadtgebiet durchquerenden BAB 43. Insbesondere von Süden aus dem Raum Haltern und Reken kommend, wird zudem dort auch die (eigenbedarfsprivilegierte) WEA am Haus Waldfrieden wahrgenommen. Die Wahrnehmung verdichtet sich, je näher man sich der Vorrangzone nähert. Dies wird

beispielsweise bei der Befahrung der B 474 in Richtung Coesfeld deutlich, aber auch bei Annäherung aus dem Ortsteil Rorup. Die optische Wirkung ist nahezu stets präsent. Es gibt nur wenige Stellen, an denen der Blick durch Waldgebiete o.ä. verdeckt ist.

Das nördliche, östliche und südöstliche Stadtgebiet ist bisher weitgehend frei von Windenergieanlagen, auch in der Fernwirkung. Zwar ist auch an vielen Stellen von hier aus das Gebiet COE 07 zu sehen; die Wirkung ist aufgrund der Entfernung allerdings nicht sehr prägend und wirkt weniger störend.

Es ist zwingend zu berücksichtigen, dass auf dem Gebiet der hier angrenzenden Städte und Gemeinden ebenfalls Windvorranggebiete in Vorbereitung sind, die den vorgenannten Stadtbereich beeinflussen werden. Es sind dies mindestens die Gebiete COE 08 auf Nottulner, COE 12 auf Sendener und COE 14 auf Lüdinghauser Gebiet, sowie die Gebiete in Lavesum und Sythen der Nachbarstadt Haltern am See. Daher wird auch hier eine nachhaltige Änderung des Landschaftsbildes eintreten.

Daher stellt sich zum einen die Frage, ob es sinnvoll ist, Bereiche innerhalb des Dülmener Stadtgebietes festzulegen, die zumindest im Nahbereich frei von Windkraftanlagen sind, wobei der Nahbereich sehr groß zu bemessen ist, wie anhand der Wirkung der Welter Anlagen festzustellen ist. Zum anderen muss diskutiert werden, ob die bereits prägende Wirkung der Welter Anlagen im westlichen Stadtbereich durch Ausweisung weiterer Vorrangzonen verstärkt werden sollte.

Die im Rahmen der stadt eigenen Untersuchung vorgenommene Berechnung des Windenergie-Potenzials hat nämlich gezeigt, dass die der GEP-Darstellung zugrunde liegenden Werte auch an anderen Standorten im Stadtgebiet vorhanden sind. Aufgrund der reliefarmen Struktur ist davon auszugehen, dass das Stadtgebiet unter dem Gesichtspunkt des Windenergie-Potenzials, zwar mit unterschiedlichen Gewichtungen, aber nahezu vollständig für eine Windenergienutzung geeignet sein dürfte.

Legt man die verschiedenen im Gutachten zugrundeliegenden Ausschluss- und Abstandskriterien und die vorgeschlagenen Abstände von 300m zu Einzelgebäuden und Gehöften zugrunde, lassen sich viele kleinere über das Stadtgebiet „lückenhaft“ verteilte Flächen finden, die für eine Windkraftnutzung grundsätzlich geeignet wären und auch die erforderlichen Immissionsschutzabstände aufweisen. Allerdings sind diese von Restriktionen freien Bereiche oft so klein, dass jeweils nur einzelne Windkraftanlagen aufgestellt werden könnten. Solche „Lücken“ sind auch innerhalb der GEP-Eignungsbereiche zu finden und liegen oft genau dort, wo auch Windkraftanlagen errichtet werden sollen oder bereits, wie in Welte, errichtet worden sind.

Im Rahmen der städtischen Untersuchung sind jedoch diese kleinen Einzelflächen nicht weiter verfolgt worden, weil Bereiche gefunden werden sollten, die auch groß genug sind, mehrere Anlagen (hier mindestens 3 Anlagen der 1,5 MW-Klasse entsprechend ca. 20 ha) aufzunehmen, gerade um eine Vielzahl planlos in die Landschaft gesetzter Anlagen zu vermeiden und die Nutzung der Windkraft auf Vorrangflächen zu konzentrieren. Solche ausreichend groß bemessenen Vorrangflächen lassen sich aber innerhalb der GEP-Eignungsbereiche nicht finden. Überlagerungen der Eignungsbereiche im Gebietsentwicklungsplan mit den drei im Rahmen des Gutachtens ermittelten geeigneten Vorrangflächen liegen lediglich im GEP-Bereich COE 11 in einer Größe von ca. 3 ha vor.

Lediglich außerhalb der GEP-Eignungsbereiche finden sich im östlichen Stadtgebiet restriktionsfreie Bereiche, die sich für eine Windkraftnutzung eignen würden.

Wie oben bereits angesprochen, ist aufgrund der enormen Fernwirkung, die Windkraftanlagen -und insbesondere solche mit einer Gesamthöhe von üblicherweise ca. 140 m- entfalten, hinsichtlich der Auswahl und der Verteilung von Vorrangflächen in der Landschaft ein großflächiger Maßstab anzulegen. Eine zu enge Anordnung und Häufung von Vorrangflächen käme aufgrund der erforderlichen Abstände von Windkraftanlagen untereinander optisch einer planlosen Verteilung über die Landschaft hinweg gleich.

Dieser Fall träte ein, wenn neben den geplanten Vorranggebieten in den Nachbargemeinden Nottuln, Senden, Lüdinghausen und Haltern auch im östlichen Stadtgebiet von Dülmen noch weitere Flächen für eine Windkraftnutzung hinzukommen würden.

Daher wird es im Interesse des Landschaftsschutzes für notwendig und sinnvoll angesehen, einen Korridor zwischen den Großanlagen in Dülmen-Welte über Dülmen-Mitte hinweg bis hin nach Lüdinghausen/ Nordkirchen zumindest von gewerblichen Anlagen freizuhalten. Südöstlich von Dülmen-Mitte ist dieser Korridor auch im GEP frei von Eignungsbereichen. Hinzu kommt, dass gerade Dülmen-Mitte bei Realisierung aller 4 GEP- Eignungsbereiche geradezu von Windkraftanlagen „umlagert“ wäre. Mindestens die drei GEP- Eignungsbereiche COE 09, COE 10 und COE 11 rücken so dicht an die Stadt heran, dass darin befindliche Windkraftanlagen bereits unmittelbar vom Stadtrand aus sichtbar wären.

Neben den bereits präsenten Anlagen in Dülmen-Welte und Coesfeld-Lette (Eignungsbereich COE 07) und den dort noch zulässigerweise zu errichtenden weiteren Anlagen sollte daher der Nahbereich um Dülmen-Mitte sowie der östlich gelegene Freiraum von weiteren gewerblichen Anlagen frei gehalten werden, um eine Omnipräsenz von Windkraftanlagen zu vermeiden. Dies gilt auch für die im Rahmen der Untersuchung des Stadtgebietes gefundenen Flächen im östlichen Stadtgebiet.

Es stellt sich nach dieser Diskussion die Frage, wie mit der Festlegung der Windvorranggebiete COE 09, COE 10 und COE 11 umgegangen werden soll, die immerhin als Ziel der Raumordnung und Landesplanung zu beachten ist, und wie hinsichtlich der Nutzungsintensität und Höhenentwicklung in den festzulegenden Windvorranggebieten zu verfahren ist.

4.4 Städtebauliche Ziele für die Windvorranggebiete

Die Entwicklung, die im Gebiet COE 07 zwischenzeitlich stattgefunden hat, macht den landschaftsprägenden Einfluss der Anlagen, aber auch die Konfliktsituation zwischen den Interessen der Windkraftbetreiber und der ansässigen Wohnbevölkerung deutlich. Die Wirkung der unmittelbaren Nachbarschaft der ca.140 m hohen Anlagen in einer typischen Außenbereichssituation wird hier besonders deutlich.

Der städtische Gutachter hat festgestellt, dass die im GEP dargestellten Windvorrangzonen in Bereichen liegen, die vergleichsweise dicht besiedelt sind. Legt man einen seitens des Gutachters vorgeschlagenen „Vorsorgeabstand“ von 300 m zugrunde, so wären in den GEP-Vorranggebieten kaum Flächen vorhanden, die dieses Kriterium erfüllen.

In Welte liegen die Abstände zwischen den Windkraftanlagen und den nächstgelegenen Wohngebäuden zwischen 300 und 400 m, wenn man den noch geringeren Abstand zu dem Gehöft des Betreibers der 5 Anlagen außer Ansatz lässt. Betrachtet man die Größenverhältnisse zwischen den sehr unterschiedlichen baulichen Anlagen (WKA im Vergleich zu Bauernhöfen, Resthöfen und einzelnen Kleinsiedlerstellen), aber auch zu Bäumen und Waldstücken, und setzt diese in ein Verhältnis zur Entfernung untereinander, so ist festzustellen, dass die Anlagen nicht nur im unmittelbaren Nahbereich, sondern auch darüber hinaus eine erdrückende Wirkung haben. Die Situation wäre bei einer ansonsten unbebauten Landschaft sicherlich anders, aber hier hat eine gravierende Überformung der Kulturlandschaft, zu der an dieser Stelle ebenso wie in den anderen für Dülmen im GEP ausgewiesenen Windvorranggebieten Wohn- und Wirtschaftsgebäude gehören, stattgefunden.

Die seitens des städtischen Gutachters in die Diskussion gebrachten Abstände von mindestens 300 m sind daher diskussionswürdig. Zumindest für Anlagen der in Welte errichteten Höhe reichen sie unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zwar aus, aber nur unter betrieblichen Einschränkungen, städtebaulich sind sie bedenklich.

Es stellt sich die Frage, ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen ergänzt durch deutliche Vergrößerung der Abstände im Vergleich zu Welte, eine wesentliche Veränderung der städtebaulichen Auswirkungen im positiven Sinne erzielen würde.

Diese ist grundsätzlich zu bejahen, da den Anlagen ein Teil ihrer Massivität genommen würde. Im gleichen Windvorranggebiet auf Coesfelder Stadtgebiet sind kleinere Windkraftanlagen errichtet, die in einer vergleichbaren Kulturlandschaft wirken. Die Bemessung der Abstände wäre aber auf die konkrete bauliche und landschaftliche Situation abzustellen.

Ziel muss sein, die Windkraftanlagen so in die Kulturlandschaft zu integrieren, dass sie nicht übermächtig wirken und das tradierte Bild erdrücken. Selbstverständlich muss die optische Veränderung im Interesse der Nutzung regenerativer Energiequellen hingenommen werden; insoweit sind hier auch nicht grundsätzlich andere Maßstäbe als bei anderen Energiegewinnungsanlagen (Kraftwerke, Braunkohletagebaue u.ä.) anzulegen. Die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich schließt andererseits aber auch nicht die Festlegung solcher auf die örtliche Situation bezogener Maßstäbe aus.

4.5 Festlegung der Windvorranggebiete im Flächennutzungsplan

Aus den oben angestellten Überlegungen ist zunächst festzuhalten, dass es einen zentralen Raum innerhalb des Dülmener Stadtgebietes geben soll, indem es keine gewerblichen Windkraftanlagen geben soll, um zumindest in einem Teilbereich der Stadt aus landschaftspflegerischen und touristischen Gründen die münsterländische Parklandschaft möglichst unbeeinträchtigt zu erhalten. Hierbei sind sonstige eigenbedarfsorientierte Anlagen, die als Nebenbetrieb zu privilegierten Vorhaben genehmigungsfähig sind und bereits vorhanden sind, zu berücksichtigen. Da diese Anlagen jedoch bei weitem nicht die räumliche Dichte erreichen werden wie gewerbliche Anlagen, sind diese noch akzeptabel. Weiter wurde ausgeführt, dass der Raum aufgrund der Fernwirkung relativ groß sein soll.

Mit Blick auf die erfolgte Realisierung einer Vielzahl von gewerblichen Anlagen im Bereich COE 07 auf Coesfelder und Dülmener Stadtgebiet bietet sich an, hier ein Windvorranggebiet darzustellen. In dem bereits eingeleiteten Bebauungsplanverfahren für den Dülmener Abschnitt des Gebietes ist zu prüfen, ob wegen der städtebaulichen Dominanz der Anlagen mit ca. 140 m Höhe weitere Einzelstandorte für Anlagen dieser Größenordnung vorgesehen werden sollen, und ob hier eine Höhenbeschränkung und eventuelle gestalterische Vorgaben erfolgen sollen. Zwei große Anlagen sind seit langem im Genehmigungsverfahren und mit Blick auf das Bebauungsplanverfahren in der Entscheidung zurückgestellt worden. Mit dieser Festlegung kann eine für Münsterlandverhältnisse wirtschaftliche Fläche für die Windenergienutzung planungsrechtlich abgesichert werden, die diesem Belang aufgrund der konkreten örtlichen Situation großes Gewicht beimisst und daher einen deutlichen Beitrag zur Nutzung der Windenergie auch im Dülmener Raum leistet.

Die GEP-Vorrangflächen COE 09 und COE 11 sind deutlich problematischer. Sie sind zwar städtebaulich/landschaftlich ähnlich strukturiert wie COE 07, wobei COE 09 eine ähnlich dichte und COE 11 eine nur unwesentlich geringere Bebauung aufweist. Beide Flächen liegen aber in dem Bereich, der als Korridor möglichst freigehalten werden soll. Zudem erweitert COE 09 sowohl in der Nah- als auch in der Fernwirkung das in der Nähe liegende Gebiet COE 07, was durch die Höhenlage des COE 09-Bereiches noch verstärkt wird, so dass beide Bereiche räumlich gesehen nahezu verschmelzen würden.

Der Eignungsbereich COE 10 im Gebietsentwicklungsplan deckt sich aufgrund der geringeren Besiedlungsdichte und der damit verbundenen Abstände zu Wohngebäuden zwar in etwa mit einer im städtischen Gutachten gefundenen Fläche, die aber in der vergleichenden Bewertung (siehe 4.1) aufgrund der zugrundeliegenden Kriterien nicht mehr als „geeignet“ herausgestellt worden ist.

COE 10 liegt am Rande eines unter 4.1 bereits beschriebenen Bereiches (Naturpark Hohe Mark und Heubachniederung), der unter anderem eine besondere Bedeutung für die stille und landschaftsbezogene Erholung hat und sich auszeichnet durch Weite und erholsame Stille. Unmittelbar östlich angrenzend befindet sich der Dülmener Wildpark, der oft im Zusammenhang mit dem im GEP-Eignungsbereich COE 10 gelegenen Ausflugslokal von überörtlicher touristischer Bedeutung ist. Hohe Windkraftanlagen würden sich hier aufgrund ihrer Fernwirkung deutlich negativ auf den gesamten Naherholungsbereich auswirken. Gleiches gilt für die südlich des Eignungsbereiches COE 10 und westlich von Hausdülmen gelegene Teichlandschaft. In diesem geschützten und artenreichen Bereich wäre durch den Bau von Windkraftanlagen im Eignungsbereich COE 10 eine nachhaltige Störung des intensiven Vogelflugs und Vogelzuges zu befürchten. Zudem liegt der Bereich COE 10 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Stevede-Merfelder Flachrücken“.

Aus städtebaulichen Gründen, die im Zusammenhang mit dem Gebiet COE 07 diskutiert worden sind, sind sowohl in COE 09, COE 10 und auch in COE 11 Anlagen vergleichbarer Größenordnung auszuschließen. Legt man den seitens des von der Stadt beauftragten Gutachters vorgeschlagenen Abstand von 300 m zu Einzelbebauungen und die sonstigen Ausschlusskriterien zugrunde, so wären im Gebiet COE 11 acht Flächen vorhanden, die geeignet wären, im Gebiet COE 09 lediglich zwei, wobei festzustellen ist, dass diese Flächen überwiegend sehr klein bemessen sind und daher aufgrund der erforderlichen Abstände möglicher Windkraftanlagen untereinander überwiegend die Errichtung jeweils nur einer Anlage je Fläche möglich wäre. In COE 10 ist bei einem Abstand von 300 m zu Einzelbebauungen zwar aufgrund der geringeren

Besiedlungsdichte (s. oben) eine etwas größere Fläche vorhanden; da COE 10 aber ohnehin vergleichsweise klein ist, wären auch hier nur etwa 2 – 3 Anlagen möglich.

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Gebiet COE 07 ist dieser Abstand aber zu gering. Legt man Abstände von 350 m zugrunde, so verbleiben im Gebiet COE 11 vier Flächen, die, wenn Abstände zu Hochspannungsleitungen, Straßen und zur Bundesbahn etc. eingehalten werden sollen, flächenmäßig noch deutlich zu reduzieren sind. Im Gebiet COE 09 verbleibt eine kleine Fläche, die durch Überlagerung mit einer Richtfunkverbindung auf ein Minimum reduziert wird. Abstände von 400 m wären im Gebiet COE 09 nicht mehr realisierbar. In COE 11 blieben lediglich zwei kleine Flächen für jeweils maximal eine Anlage übrig. Selbst in der dünner besiedelten Fläche COE 10 blieben nur noch zwei Einzelstandorte übrig.

Dies bedeutet, dass kein Potenzial für ein Windvorranggebiet mit gewerblichen Anlagen in der heute üblichen Größenordnung, vergleichbar mit Welte, besteht.

Schon landwirtschaftlich privilegierte Anlagen können bei entsprechend organisierter eigener Stromabnahme und je nach eingesetzter Technik eine städtebaulich relevante Größenordnung von nahezu bis zu 100 m erreichen, ohne von den Regelungen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes erfasst zu werden. Weitere gewerbliche und möglicherweise noch größere Anlagen sind trotz des geringen Potenzials in diesen Landschaftsräumen nicht mehr gewünscht.

Aufgrund der konkreten örtlichen Situation soll und kann -wie oben beschrieben- kein zusätzlicher zusammenhängender Windpark entstehen.

Im Ergebnis ist Konsequenz der aktuellen Flächennutzungsplanänderung, dass lediglich innerhalb des Windvorranggebietes COE 07 -auch zur Standortsicherung bestehender Anlagen- Windkraftanlagen mit einer Höhe bis zu 145 m errichtet werden können. Dies erfolgt durch Darstellung einer Vorrangfläche im Flächennutzungsplan innerhalb des GEP- Eignungsbereiches COE 07 wobei die Abgrenzung im Flächennutzungsplan hinter den Darstellungen im GEP zurückbleibt. Die genauen Standorte neu hinzukommender Anlagen sind über den entsprechenden in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan festzulegen. Hierdurch wird planungsrechtlich eine Konzentrationswirkung dergestalt erzielt, dass außerhalb dieses Gebietes die Errichtung von gewerblichen Anlagen nicht zulässig ist. Dies gilt auch für die Eignungsbereiche des GEP COE 09, COE 10 und COE 11.

Die Darstellung der Vorrangfläche im Flächennutzungsplan erfolgt dabei zunächst ohne Berücksichtigung ausreichender Abstände zu Wohngebäuden und Gehöften im Außenbereich, d.h. es ist eine flächenhafte Darstellung gewählt worden, die den Bereich, innerhalb dessen Windkraftanlagen zulässig sind, durch eine Randsignatur umgrenzt (überlagernde Darstellung einer Vorrangfläche), wobei die tatsächliche Ausnutzung der Fläche durch den Bau von Windkraftanlagen in einem nachfolgenden Bebauungsplan zu regeln ist. Würde man hier schon bei der Darstellung der Vorrangfläche Abstände zu Wohngebäuden von beispielsweise 300 m einhalten wollen, könnte keine zusammenhängende Fläche gebildet werden. Es würden dann vielmehr nur einzelne kleine Flächensegmente außerhalb der Abstandsradien völlig losgelöst von Grenzen oder Geländetopographie und jeweils nur ausreichend für eine oder zwei Anlagen darzustellen sein.

Für die Vorrangfläche COE 07 ist im Hinblick auf die oben diskutierten Auswirkungen von Großanlagen auf die Landschaft und auf die unmittelbare Nachbarschaft eine

Höhenbegrenzung auf 145m Gesamthöhe über gewachsenem Gelände für Windkraftanlagen vorgenommen worden. Weitere Festsetzungen insbesondere hinsichtlich möglicher baugestalterischer Vorschriften bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

5 Derzeitige Nutzung der Flächen und angrenzender Bereiche

Die Flächen innerhalb der dargestellten Vorrangfläche und darüber hinaus werden überwiegend landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt. Teilweise befinden sich darin einzelne landwirtschaftliche Hofstellen oder Wohngebäude im Außenbereich. Außerhalb der Vorrangfläche befinden sich vereinzelte Waldparzellen.

6 Belange von Natur und Landschaft

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen wird in der Regel ein Eingriff im Sinne des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in bislang der Natur und Landschaft zur Verfügung stehende Flächen ausgelöst. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz gemäß § 21 BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung nach den Kriterien des § 1 Abs. 6 BauGB abwägend zu entscheiden.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch im Außenbereich allgemein zulässig, wenn u.a. öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Für das Stadtgebiet Dülmen sind hinsichtlich der Zulässigkeit von Windkraftanlagen durch die Darstellung von Eignungsbereichen für erneuerbare Energien/Windkraft im Gebietsentwicklungsplan Positivflächen dargestellt worden, mit der Wirkung, dass damit die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen an anderer Stelle unzulässig ist (Ausschlusswirkung). Damit wurde die Zulässigkeit von Windkraftanlagen zunächst erheblich eingeschränkt.

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes erzeugt grundsätzlich die gleiche Wirkung, in dem eine Vorrangfläche dargestellt wird und Windkraftanlagen nur noch innerhalb dieser Vorrangfläche zulässig sind.

In Bezug auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege tritt damit eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisher uneingeschränkten Zulässigkeit von Windkraftanlagen ein, denn es können deutlich weniger Anlagen errichtet werden.

Grundsätzlich kann aber durch die Errichtung von Windenergieanlagen je nach Anzahl, Größe oder Lage ein Eingriff in Natur und Landschaft ausgelöst werden.

Die Bodenversiegelung durch den Standort der Anlage selbst und die Befestigung der Zuwegung, soweit diese die vorhandenen Wirtschaftswege ergänzt, führt nur zu einer relativ geringen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.

Windkraftanlagen, insbesondere wenn sie eine Höhe erreichen, die eine optische Markierung erforderlich macht (über 100 m Gesamthöhe), können das Landschaftsbild jedoch erheblich in Form einer „technischen Überformung“ beeinträchtigen.

Ferner sind Beeinträchtigungen gegenüber der Tierwelt, insbesondere gegenüber den Vögeln durch Verdrängungseffekte zu erwarten.

Eine detaillierte Betrachtung der zu erwartenden Eingriffe und deren Kompensation ist in jedem Einzelfall nur im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. innerhalb des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich, weil im Flächennutzungsplan lediglich ein Bereich (Vorrangfläche) dargestellt wird und daher Anzahl und Standorte von WKA nicht abschließend bekannt sind. Die Bauherren/Antragsteller haben in Verbindung mit dem Bauantrag oder dem sonstigen baurechtlichen Verfahren entsprechende landschaftsökologische Fachbeiträge vorzulegen.

Die dargestellte Vorrangfläche ist so begrenzt, dass Waldflächen nicht betroffen sind. Soweit jedoch Waldflächen angrenzen, ist zwischen Windkraftanlagen und Wald ein Abstand von mindestens 35 m erforderlich.

7 Verkehrliche Erschließung /Ver- und Entsorgung

An die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlagen werden im Allgemeinen keine hohen Anforderungen gestellt. Die Errichtung der Anlagen erfordert zunächst den Einsatz großer Schwertransporte und daher tlw. auch eine zumindest übergangsweise und provisorische Verbreiterung und Befestigung von Wirtschaftswegen. Dies übersteigt meist das Maß der üblichen Nutzung der Straßen und Wege und kann den Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages mit der Stadt Dülmen oder dem zuständigen Baulastträger erforderlich machen. Dies gilt auch für die Verlegung von Leitungen und den Bau von sonstigen Anlagen auf städtischen Straßen und Wegen. Sofern Baumaßnahmen in und an Gewässern einschließlich deren Über- oder Unterkreuzung, auch befristet oder vorübergehend vorgesehen sind, kann eine vorherige Genehmigung nach Landeswassergesetz erforderlich werden.

Ein Kriterium für den wirtschaftlichen Betrieb einer Windkraftanlage ist die Möglichkeit der Einspeisung des erzeugten Stroms ins Netz. Besteht diese Möglichkeit nicht oder ist sie mit sehr hohem Aufwand verbunden, z.B. durch lange Leitungen, kann ein Standort unattraktiv sein.

Im Rahmen des für das gesamte Stadtgebiet erstellten Gutachtens sind daher auch die Stromeinspeisemöglichkeiten für alle dort ermittelten Vorrangflächen überprüft und vergleichend mitbewertet worden, um sicherzustellen, dass die ermittelten Flächen auch grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen geeignet sind. Im übrigen können Details zur Netzanbindung erst den konkreten Bauantragsunterlagen entnommen werden.

Für die im Flächennutzungsplan dargestellte Vorrangfläche sind grundsätzlich Stromeinspeisemöglichkeiten gegeben.

Eine weitergehende Ver- oder Entsorgung ist für die Vorrangfläche nicht erforderlich. Hinsichtlich der Beseitigung später unbrauchbarer Anlagen ist in der Regel im Rahmen des Bauantrages ein Nachweis zu führen.

Im Süden der dargestellten FNP-Vorrangfläche COE 07 verläuft innerhalb eines Schutzstreifens von 10 m eine Ferngasleitung der Ruhrgas AG mit Betriebskabel und Zubehör. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist aus technischer Sicht ein Achsabstand von mindestens 25 m zwischen Rotormast und Ferngasleitung einzuhalten.

8 Immissionsschutz

In der Regel können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes noch keine Aussagen zum Immissionsschutz getroffen werden, da noch nicht absehbar ist, ob und wo überhaupt innerhalb der Windvorrangfläche (weitere) Anlagen errichtet werden. Für jede einzelne Anlage ist im Rahmen des Bauantrages oder des sonstigen Genehmigungsverfahrens ein Nachweis zu führen, dass die zulässigen Grenzwerte der technischen Regelwerke eingehalten werden.

Auch hinsichtlich möglicher Gefahren durch abfallende Eisstücke bei einer Rotorblatt-Vereisung ist im Rahmen des konkreten Bauantrages nachzuweisen, dass die erforderlichen Abstände zu öffentlichen Straßen und Wegen eingehalten sind.

9 Altlasten/Kampfmittel

Innerhalb der vorgesehenen Darstellung einer Windvorrangfläche sind Altlasten oder Kampfmiteleinwirkungen nicht bekannt.

Sollten sich bei baulichen Maßnahmen Verdachtsmomente auf Bodenverunreinigungen oder Kampfmiteleinwirkungen ergeben, sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und die zuständigen Fachdienststellen zu informieren.

10 Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen weder innerhalb der Vorrangfläche noch in ihrer unmittelbaren Umgebung Boden- oder Baudenkmäler bzw. schutzwürdige Objekte im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Sofern jedoch tatsächlich archäologische Funde bzw. Befunde auftauchen sollten, wird empfohlen, gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe -Westfälischen Amt für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege- in Münster Kontakt aufzunehmen.

11 Luftfahrt

Nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) können sich nicht nur in der näheren Umgebung zu Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) Baubeschränkungen für Windkraftanlagen ergeben. Insbesondere bedürfen Großanlagen mit einer Bauhöhe von mehr als 100 m über Grund der vorherigen Zustimmung der Luftfahrtbehörden (vgl. Windenergieerlass)

Eine Einschränkung der Bauhöhe für WKA aufgrund des Flugverkehrs –auch in Bezug auf den im Süden außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Flugplatz „Borkenberge“- besteht nach heutiger Kenntnis nicht.

12 Richtfunkverbindungen

Über die dargestellte Vorrangfläche für die Windenergienutzung verlaufen mehrere Richtfunkverbindungen einschließlich ihrer notwendigen Schutzstreifen verschiedener Gesellschaften. Diese können und sollen -teilweise auch aus Datenschutzgründen-

nicht alle im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Je nach exaktem Standort und der Höhe noch zu errichtender Windkraftanlagen können ggf. Beeinträchtigungen des Funkfeldes auftreten.

Durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes wird lediglich eine Vorrangfläche für die Nutzung der Windenergie dargestellt, um die Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet entsprechend dem in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Planvorbehalt im Wege der gemeindlichen Bauleitplanung räumlich zu lenken. Eine räumliche Lenkung ist auch bereits durch den Gebietsentwicklungsplan erfolgt, welcher die Ziele der Raumordnung und Landesplanung darstellt, dort allerdings mit einer übergeordneten und nicht so detaillierten Wirkung. Ohne eine räumliche Lenkung wären Windkraftanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB grundsätzlich überall im Außenbereich privilegiert zulässig. Landwirtschaftlich privilegierte Windkraftanlagen sind ohnehin gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB von dieser räumlichen Lenkung ausgenommen und grundsätzlich im Außenbereich zulässig.

Der Flächennutzungsplan ist aber nicht geeignet, konkrete Standorte für Windkraftanlagen vorzugeben. Dieses wäre nur durch einen nachfolgenden Bebauungsplan möglich.

Ob tatsächlich durch die Errichtung von Windkraftanlagen Funkfeldbeeinträchtigungen auftreten können, kann demnach nur anhand konkreter Standort- und Höhenvorgaben in einem Bebauungsplan oder durch Vorlage eines Bauantrages beurteilt werden.

Die jeweils zuständigen Betreibergesellschaften sollen im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes, sowie bei der Planung von Windenergieanlagen im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens beteiligt werden, damit von dort aus im Einzelfall eine genaue Überprüfung hinsichtlich möglicher Funkfeldbeeinträchtigungen vorgenommen werden kann. Eventuell einzuhaltende Abstände, Bauhöhenbeschränkungen oder technische Anforderungen an Windkraftanlagen sind im Einzelfall Gegenstand des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens.

13 **Ausschlusswirkung/ Hinweise**

Aufgrund der positiven Darstellung einer „Vorrangfläche für Windenergienutzung“ im Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen ist die Errichtung von gewerblich betriebenen Windkraftanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziff. 6 Baugesetzbuch **ausschließlich nur innerhalb dieser Vorrangfläche** zulässig. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ersetzt nicht die zur Errichtung einer Anlage erforderlichen Bau- und immissionsschutzrechtlichen Prüfverfahren einschließlich der zugehörigen Gutachten und Nachweise. Somit bleiben die bislang notwendigen Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren nach den jeweiligen fachgesetzlichen Verfahren auch weiterhin erforderlich. Aus der Darstellung dieser „Vorrangfläche für Windenergienutzung“ lässt sich kein Rechtsanspruch für eine Baugenehmigung ableiten.

Die Darstellung der „Vorrangfläche für Windenergienutzung“ im Flächennutzungsplan gilt jedoch nicht für landwirtschaftlich privilegierte Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 1 Baugesetzbuch. Dennoch bleibt bei diesen Anlagen im Rahmen der fachgesetzlichen Verfahren auch zu prüfen, ob öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Insofern sind auch hier alle notwendigen Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren erforderlich.

Aufgestellt:
Dülmen, den 10. Februar 2004
Stadt Dülmen
Dez. III / FB 612
i.V.

Leushacke
Beigeordneter